

N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen im öffentlichen Versteigerungstermin des
Amtsgerichts Bayreuth -**Versteigerungsgericht** - am
Mittwoch, 16. Dezember 2009, 10.00 Uhr
- Gerichtsgebäude II -
Friedrichstr. 18, Sitzungssaal 520/EG;

Gegenwärtig:

Lindner, Rechtspflegerin
Ohne Protokollführer, § 159 Abs. 1 S. 2 ZPO.

I. Zur Versteigerung wurde aufgerufen:

Das im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth
von **Bayreuth Blatt 23610** auf den Namen
Müller Elisabeth, geb. Grün, geb. 06.07.1949,

eingetragene Grundstück

Flst. 2701/7 Markgrafentallee 11;
Gebäude- und Freifläche zu 2605 m²

II. Feststellung d. erschienenen Beteiligten:

Es waren folgende Beteiligte erschienen:

1. Für die Anordnungsgläubigerin:
Herr Krech, Landesbank Baden-Württemberg, der Vollmacht vom
25.08.2008 zu den Akten übergeben.
2. Für die Grundstückseigentümern: niemand.

III. Bekanntgabe der Grundstücksnachweisungen:

Es wurden folgende Grundstücksdaten bekanntgegeben:

1. Inhalt des Grundbuchs für Bayreuth Bl. 23610 auszugsweise.
2. Laut Mitteilung der Bayer. LandesbrandversicherungsAG
besteht dort keine Gebäudebrandversicherung, Bl. 38.
3. Der gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzte Verkehrs-
wert mit EUR 1.300.000,00, Bl. 27.
4. Auf das Schätzgutachten des Sachverständigenbüros Sauer
vom 05.12.2008, Bl. 14, wurde hingewiesen.
Bzgl. der Dienstbarkeit Abt. II Nr. 2 wurde Bl. 18-20 be-
kannt gegeben.

Den Anwesenden wurde Gelegenheit gegeben, sämtliche Nach-
weisungen, insbesondere das Gutachten, einzusehen. Das Ge-
richt wies darauf hin, dass eine Gewährleistung für Angaben
im Gutachten nicht übernommen wird.

IV. Bekanntgabe der vollstreckungsrechtl. Daten:

1. Anordnungsbeschuß v. 30.07.2008, Bl. 2, wurde der Grund-
stückseigentümerin am 01.08.2008, zu Bl. 4, zugestellt.
2. Das Grundbuchersuchen ging am 31.07.2008 bei dem Grundbuch-
amt Bayreuth ein, Bl. 5.
Als **1. Beschlagnahmetag** wurde somit der **31.07.2008** festge-
stellt.

3. Es wurde festgestellt, daß die Zwangsversteigerung betrie-
ben wird auf Antrag der Landesbank Baden-Württemberg aus
dem Anordnungsbeschluss vom 30.07.2008 wegen der Ansprüche
wie in der Mitteilung nach § 41 II ZVG vom 16.11.2009 auf-
geführt.
Die Mitteilung wurde insoweit verlesen.